Satzung des
HC St. Johann Saarbrücken e.V.
Gültig seit 9.9.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen HC St. Johann Saarbrücken und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er führt die Kurzbezeichnung HCS Saarbrücken. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarbrücken eingetragen. Seit seiner Eintragung in das Vereinsregister unter der Nummer 5393 trägt er den Zusatz „eingetragener Verein" oder „e.V.".

2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.7. eines Jahres und endet am 30.6. des darauffolgenden Jahres.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   1 die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen des Handballs,

   2 die Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren jeder Art und dem

   3 den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/-innen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1 Handballverband Saar e.V. und im

2 Landessportverband für das Saarland e.V.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins fördert. Die Aufnahme steht im freien Ermessen des Vorstands.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein soll schriftlich erfolgen. Natürliche Personen unter achtzehn Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet:

   1) durch Austritt, der nur schriftlich oder per E-Mail für den Schluss eines jeden Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 2 Wochen zuvor zu erklären ist;

2) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.
5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt der Vorstand fest. Die Details hierzu werden in einer Beitragsordnung, die nicht Bestand der Satzung ist, geregelt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung -und
2) der Vorstand
3) der erweiterte Vorstand
4) bis zu 9 Bereichskoordinatoren

§6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher in Textform schriftlich insbesondere durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. zu erfolgen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.hcs-handball.de oder per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn der Verein spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die Einladung auf der Vereinshomepage veröffentlicht oder dem Mitglied an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse zugesendet hat.

4) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat der Vorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

5) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§6a Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit Satzunq oder Gesetz nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Orqans begründen.

1) Insbesondere ist in folgenden Angelegenheiten eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben:

   1 Wahl und Abberufung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und sonstiger zu wählender Personen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt

   2 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

   3 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

   4 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

   5 Beschlussfassunq über die Beschwerde qeqen die Ablehnung des Aufnahmeantraqs sowie über die Berufung gegen einen Ausschließunqsbeschluss des Vorstandes

   6 Ernennunq von verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern und von besonders ehrenvollen Mitgliedern zu Ehrenvorsitzenden

2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Jedes Organ kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§6b Tagesordnung

Die Tagesordnunq setzt der Vorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitqliederversammlunq in der Sitzunq ergänzt oder geändert werden. Dies qilt nicht für Satzungsänderungen.

1) Jedes Mitqlied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Anqeleqenheiten nachträqlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlunqsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnunq entsprechend zu erqänzen.

2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlunq gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 ist ein Beschluss der Mitqliederversammlung über den ergänzten Tagesordnungspunkt nur zulässig, wenn der Vorstand den Mitgliedern den zu ergänzenden Tagesordnungspunkt so rechtzeitiq bekannt gemacht hat, dass den Mitgliedern eine Befassung im Vorfeld möglich und zumutbar ist. Eine Bekanntmachunq durch den Vorstand gilt jedenfalls als rechtzeitig, wenn sie mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung erfolqt.

§6c Außerordentliche Mitgliederversammlunqen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts entsprechend.

§7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:
   1. dem Vorsitzenden
   2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
   3. dem Schatzmeister

2) Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, sowie alle Aufgaben, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
   1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Taqesordnungen sowie Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   2. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellunq eines Jahresberichts
   3. Aufstellunq von Richtlinien für den Sportbetrieb, die Finanzen und sonstiqe Vereinsordnungen, soweit sie keinen Satzunqs- oder sonstigen Verfassunqscharakter haben
   4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
   5. Geschäftsführunq und Selbstverwaltung des Vereins, einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Beschaffung von beweqlichen Vermögensgegenständen zur Zweckverfolgung
   6. Planunq und Entscheidung über die Teilnahme an Wettbewerben
   7. Entscheidung in allen sportlichen Anqelegenheiten, einschließlich der Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Sponsoren, Trainern und Sportlern und des Abschluss und der Kündiqung von Arbeitsverträqen
   8. die Leitung und Überwachunq des qesamten Sportbetriebes der Amateurabteilungen und die Koordinierung der Mannschaften und Gruppen des Vereins untereinander
   9. Beschlussfassung über die Höhe und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

5) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7a Der erweiterte Vorstand und die Bereichskoordination

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand (§ 7)

2. dem sportlichem Leiter
3. dem Leiter Administration, Spiel- und Datentechnik

Der Bereichskoordination gehören an:

1. der erweiterte Vorstand (§ 7a Absatz 1)
2. sowie bis zu 9 vom Vorstand bestimmte Personen

Die Aufqabenverteilung zwischen Vorstand, erweitertem Vorstand und der Bereichskoordination reqelt der Vorstand, § 7 Absätze 3 und 4 geltend entsprechend.

§ 7b Vereinsfinanzen

1) Alle Orqane haben die Vermögensbindung des Vereins nach dem Gesetz und § 7 dieser Satzung zu beachten.
2) Der Vorstand hat für iedes Wirtschaftsiahr im Voraus einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss einheitlich und vollständiq sein. Ausgaben dürfen nur getätigt werden, soweit sie der Haushaltsplan vorsieht, es sei denn, dringende Angelegenheiten erfordern eine Ausqabe. Der Haushaltsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins auf seine rechnerische Richtigkeit und die satzungsgemäße Verwendunq der Mittel durchzuführen, ohne dass dabei die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten und getätigten Ausgaben zu prüfen ist (Kassenprüfunq). Über den Herqanq der Prüfunq und das Ergebnis in der Mitgliederversammlunq zu berichten.
4) Die Kassenprüfung kann durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder eine entsprechende Gesellschaft mit der Kassenprüfunq zu beauftragen hat.

§ 8 Auflösungsbestimmung

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Jakobus Hospiz gemeinnützige GmbH in Saarbrücken, die dies Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.